

# Wert und Preis professionalisierter Hochschulleitungen

---

## Status und Besoldung im Umbruch

---

DEUTSCHER  
HOCHSCHUL  
VERBAND

Köpfe die Wissen schaffen

**6. Dezember 2012**  
**Universität Erfurt**

Dr. Ulrike Preißler

Besoldung/Vergütung, Befristung, Rückfalloption, ..  
ein Überblick über den status quo

# Hochschulleitung

---

§ 27 Abs. 1 Hochschulgesetz Thüringen:

„(1) Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Kanzler bilden das Präsidium. Führt der Präsident die Amtsbezeichnung „Rektor“ ( § 31 Abs. 9), führt das Präsidium die Bezeichnung „Rektorat“ und Vizepräsidenten führen die Amtsbezeichnung „Prorektor“.

# Ausschreibung der Hochschulleitungsämter

---

„An der Universität Hamburg ist ab dem 01.12.2012 die Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers zu besetzen. ...

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. ...

Die Führungsposition wird im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit übertragen. Die Besoldung richtet sich... nach der Besoldungsgruppe W 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes, es besteht die Möglichkeit auf Gewährung von Leistungsbezügen, die den Aufgaben entsprechend angemessen sind.

Persönliche Voraussetzungen: ...Kompetenz für die Mitgestaltung von Veränderungsprozessen (insbesondere des eingeleiteten Reformprozesses an der Universität Hamburg), ...nachgewiesene Leitungserfahrung in einer großen Universität, ...kreative und tatkräftige Persönlichkeit, ...persönliche Verantwortungsbereitschaft, Führungskompetenz und Kommunikationsfähigkeit, ...Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft ...“

# Berufserfahrung

---

Forschung und Lehre (2007):

„Was denken Hochschulpräsidenten und –rektoren?“

I. War Ihre vorherige berufliche Stellung an derselben Universität?

Ja                      61,84 %

Nein                    38,16 %

II. Über wie viele Jahre Erfahrung als Hochschullehrer verfügen Sie bei Ihrem Amtsantritt als Rektor/Präsident?

0                      =                      2,60 %

1-5                    =                      11,69 %

6-10                  =                      23,37 %

11-15                =                      20,78 %

16 und mehr =                      41,50 %

## Rechtsverhältnis als Rektor

Rektoren/ Präsidenten an Universitäten	Amtszeit	Rechtsverhältnis	Wiederwahl/ Wiederbestellung	Besoldung heute	Bisheriges Rechtsverhältnis
<b>Bund</b>	6 Jahre	Beamtenverhältnis auf Zeit		W 3	Ruhen des bisherigen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit
<b>Baden-Württemb.</b>	6 – 8 Jahre	Beamtenverhältnis auf Zeit/befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis	+	W 3	Bestehenbleiben des bisherigen Beamtenverhältnisses
<b>Bayern</b>	Bis zu 6 Jahre (→ Grundordnung)	Beamtenverhältnis auf Zeit/befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis	+	W 3	Beurlaubung aus bisherigem Lebenszeitbeamtenverhältnis unter Fortfall der Besoldung
<b>Berlin</b>	4 Jahre	Beamtenverhältnis auf Zeit	+	W 3	Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung aus Professoren-Beamtenverhältnis
<b>Brandenburg</b>	Amtszeit wird in Grundordnung d. Hochschule bestimmt	Beamtenverhältnis auf Zeit/befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis		W 3	Beurlaubung aus bisherigem Beamtenverhältnis
<b>Bremen</b>	5 Jahre	Beamtenverhältnis auf Zeit/befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis	+	W 3	
<b>Hamburg</b>	6 Jahre	Beamtenverhältnis auf Zeit	+	W 3	Ruhen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit
<b>Hessen</b>	6 Jahre	Beamtenverhältnis auf Zeit	+	W 3	
<b>Meckl.-Vorpomm.</b>	4 – 8 Jahre nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule	Beamtenverhältnis auf Zeit/befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis		W 3	Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung aus Lebenszeitbeamtenverhältnis
<b>Niedersachsen</b>	6 Jahre, bei Wiederwahl 8 Jahre	Beamtenverhältnis auf Zeit	+	W 3	Beurlaubung aus bisherigem Beamtenverhältnis
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	erste Amtszeit mind. 6 Jahre, weitere Amtszeit mind. 4 Jahre; längere Amtszeiten durch Regelung in Grundordnung möglich	Beamtenverhältnis auf Zeit/befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis	+	W 3	Ruhen des Lebenszeitbeamtenverhältnisses/Fortsetzung des unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses
<b>Rheinland-Pfalz</b>	6 Jahre	Beamtenverhältnis auf Zeit	+	W 3	Beurlaubung unter Fortfall der Besoldung aus Lebenszeitbeamtenverhältnis
<b>Saarland</b>	mind. 4 Jahre, höchstens 6 Jahre (→ Grundordnung)	Beamtenverhältnis auf Zeit/befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis		W 3	Beurlaubung unter Fortfall der Besoldung aus Lebenszeitbeamtenverhältnis
<b>Sachsen</b>	Amtszeit wird in Grundordnung d. Hochschule bestimmt	Beamtenverhältnis auf Zeit		W 3	Beurlaubung unter Fortfall der Bezüge aus bisherigem Dienstverhältnis
<b>Sachsen-Anhalt</b>	mind. 4 Jahre, höchstens 6 Jahre (→ Grundordnung)	Beamtenverhältnis auf Zeit	Möglichkeit der Wiederwahl wird in Grundordnung bestimmt	W 3	Bestehenbleiben des bisherigen Beamtenverhältnisses
<b>Schleswig-Holst.</b>	6 Jahre	Beamtenverhältnis auf Zeit/befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis	+	W 3	Beurlaubung unter Fortfall der Bezüge aus bisherigem Beamtenverhältnis
<b>Thüringen</b>	6 – 8 Jahre	Beamtenverhältnis auf Zeit/befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis	+	W 3	Beurlaubung unter Fortfall der Bezüge aus bisherigem Lebenszeitbeamtenverhältnis

# Funktionsleistungsbezug

---

- **§ 2a Abs. 6 Besoldungsgesetz Brandenburg:**

“Hauptamtlichen Hochschulleitern (Präsidenten/Rektoren) und hauptamtlichen Vizepräsidenten wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktions-Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz gewährt. ...”

- **§ 33 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz:**

“In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung. ...”

# Ruhegehaltfähigkeit der Funktionsleistungsbezüge

---

## § 38 Abs. 7 Besoldungsgesetz Baden-Württemberg

„Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 3 an hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie am KIT sind ruhegehaltfähig, soweit sie diese Bezüge mindestens zwei Jahre bezogen haben, sofern sie aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand treten. In anderen Fällen erhöhen Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 3 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 3 erhöhen in den Fällen des Satzes 2 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit um ein Viertel des Leistungsbezugs, soweit dieser mindestens fünf Jahre bezogen worden ist, oder um die Hälfte des Leistungsbezugs, soweit dieser mindestens zehn Jahre bezogen worden ist.“

# Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit als Rektor

---

## § 39 Abs. 4 Hochschulgesetz Hessen:

„Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes oder einer Hochschule des Landes, tritt sie oder er nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt ist oder die Ernennung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfolgt war. Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes oder einer Hochschule des Landes und tritt sie oder er wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, berechnet sich die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn ihr oder ihm das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war. Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit oder mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.“

# Verhandlungsgegenstand: Professur „danach“

---

## § 55 Abs. 4 Hochschulgesetz Berlin:

„War der Leiter oder die Leiterin der Hochschule vor seiner bzw. ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin der Hochschule zu übernehmen, deren Leiter oder Leiterin er oder sie war, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.“

# Höhe der Funktionsleistungsbezüge (1)

---

## „Maximal-Höhe“

### **z.B. § 38 Abs. 2 Besoldungsgesetz Baden-Württemberg:**

„Die Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um einen Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen. ... Die Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag ferner überstiegen, wenn ein Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag erreichen oder übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor an eine andere Hochschule zu gewinnen. ... Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leistungsgremien an Hochschulen und am KIT, die nicht Professor sind. Einmalzahlungen dürfen den Unterschiedsbetrag übersteigen.“

# Höhe der Funktionsleistungsbezüge (2)

---

## § 3 Abs. 6 Besoldungsgesetz Berlin:

„Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.“

# Höhe der Funktionsleistungsbezüge (3)

---

## Kriterien für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen:

- **objektiv:** Größe und Bedeutung der Hochschule ( Anzahl der Studierenden und Beschäftigten ), Verantwortungsbereich, Belastung, Haushaltsvolumen, Aufgabenprofil
- **subjektiv:** Qualifikation des Amtsinhabers, besondere (Berufs-)Erfahrungen

# Höhe der Funktionsleistungsbezüge (4)

---

## § 6 Hochschulleistungsbezügeverordnung Nordrhein-Westfalen

- „(1) Mitglieder des Rektorats ... erhalten Funktionsleistungsbezüge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die Funktionsleistungsbezüge nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.
- (2) Die Rektorin, der Rektor, die Präsidentin oder der Präsident
- a) der Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bochum, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität Duisburg-Essen, der Fernuniversität Hagen, der Universität Köln, der Universität Münster, erhält einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 52,5 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3,
  - b) der Universität Bielefeld, der Universität Dortmund, der Universität Siegen, der Universität Wuppertal, erhält einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 44,4 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3, ...“

# Höhe der Funktionsleistungsbezüge (5)

---

## § 6 Hochschulleistungsbezügeverordnung Nordrhein-Westfalen:

- „(4) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 2 und 3 können hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung weitere Funktionsleistungsbezüge als feste Beträge monatlich gewährt werden. Die Gewährung kann insbesondere von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. Sie ist auch zulässig, soweit die Bezüge der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung hinter den Bezügen aus dem vorhergehenden Professorenamt zurückbleiben.
- (6) Über die Gewährung und die Höhe entscheidet bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung der Universitäten und Fachhochschulen die oder der Vorsitzende des Hochschulrats; bei den Kunsthochschulen trifft diese Entscheidung das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie. In den übrigen Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Rektorin oder der Rektor.“

## Höhe der Funktionsleistungsbezüge (6)

---

Es war einmal ...in Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Köln.

Dort erhielt der Rektor eine Besoldung in Höhe von  
**B 6 = 8.033,20 Euro/monatlich.**

Nun – nach Einführung der W-Besoldung –  
erhält er zum W 3-Grundgehalt (= 5.278,75 Euro)  
noch als Funktionsleistungsbezug  
52,5 vom Hundert des W 3-Grundgehaltes (= 2.771,34 Euro),  
insgesamt also den Betrag von **8.050,09 Euro/monatlich.**

Hinzukommen könnten – bei entsprechender Verhandlung –  
noch weitere Funktionsleistungsbezüge.

# Höhe der Funktionsleistungsbezüge (7)

Funktionsleistungsbezüge	Zahlenmäßig festgelegte Bestandteile	Auszuhandelnde feste Bestandteile	Auszuhandelnde variable Bestandteile	Erfolgsabhängiger Bestandteil	Zielvereinbarung	Einmalzahlung f. herausragende Leistungen
Bund		+		+		
Baden-Württemb.		+	+			+
Bayern		+		+		
Berlin		+				
Brandenburg	+	+				
Bremen		+				
Hamburg		+		+		
Hessen		+		+	+	
Meckl.-Vorpomm.		+				
Niedersachsen		+		+		
Nordrhein-Westf.	+	+		+	+	
Rheinland-Pfalz	+	+	+	+	+	
Saarland		+				
Sachsen		+		+		
Sachsen-Anhalt	+	+				
Schleswig-Holst.		+		+		
Thüringen		+		+		

# Rechtsverhältnis und Vergütung der Kanzler

Kanzler an Universitäten	Amtszeit	Rechtsverhältnis	Wiederwahl	Besoldung heute	Besoldung bisher
<b>Bund</b>	6 Jahre (§ 132 Abs. 8 BBG)	Beamtenverhältnis auf Zeit	+	W2/W3	A 16
<b>Baden-Württemb.</b>	6 – 8 Jahre (§ 17 HG )	Beamtenverhältnis auf Zeit	+	W 2/W3	A 16 – B 4
<b>Bayern</b>	Dauerhaft (Art. 23 HG)	Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, ggf. zunächst Beamtenverhältnis auf Probe	+	A 15 – B 5	A 15 – B 5
<b>Berlin</b>	10 Jahre ( § 58 HG )	Beamtenverhältnis auf Zeit	+	B 4	B 4
<b>Brandenburg</b>	6 Jahre (§ 65 HG )	Beamtenverhältnis auf Zeit oder befr. Angestelltenverhältnis	+	B 2–B 3 (Kanzler)/ W 3(Vizepräsident)	B 2 – B 3
<b>Bremen</b>	8 Jahre ( § 85 HG )	Beamtenverhältnis auf Zeit oder befr. Angestelltenverhältnis	+	W 3	B 3
<b>Hamburg</b>	6 Jahre ( 83 HG )	Beamtenverhältnis auf Zeit	+	W 3	B 3
<b>Hessen</b>	6 Jahre ( § 41 HG )	Beamtenverhältnis auf Zeit	+	W 3	B 3
<b>Meckl.-Vorpomm.</b>	Dauerhaft ( § 87 HG )	<b>Beamtenverhältnis auf Lebenszeit</b>		A 16 – B 4	A 16 – B 4
<b>Niedersachsen</b>	6 Jahre, bei Wiederwahl 8 Jahre (§§ 38, 39 HG )	Beamtenverhältnis auf Zeit oder befr. Angestelltenverhältnis	+	W 3	B 2 – B 4
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Erste Amtszeit mind. 6 Jahre, weit. Amtszeit mind. 4 Jahre; längere Amtszeiten durch Regel. in Grundordnung möglich	Beamtenverhältnis auf Zeit oder befr. Angestelltenverhältnis	+	W 3	B 3 – B 4
<b>Rheinland-Pfalz</b>	8 Jahre ( 83 HG )	Beamtenverhältnis a.Z., <b>Wiederwahl: Lebenszeitbeamtenverhältnis</b>	+	W 3	B 2 – B 3
<b>Saarland</b>	Mind. 4 Jahre, höchst. 6 Jahre (§ 15 HG)	Beamtenverhältnis auf Zeit oder befr. Angestelltenverhältnis		W 3	
<b>Sachsen</b>	Amtsauer wird in Grundordnung der Hochschule bestimmt (§ 85 HG )	Beamtenverhältnis auf Zeit oder befr. Angestelltenverhältnis	+	A 16 – B 4	A 16 – B 4
<b>Sachsen-Anhalt</b>	8 Jahre ( § 71 HG )	Beamtenverhältnis auf Zeit oder befr. Angestelltenverhältnis	+	B 3	B 3
<b>Schleswig-Holst.</b>	6 Jahre ( § 25 HG )	Beamtenverhältnis auf Zeit	+	A 16 - B 4	A 16 – B 4
<b>Thüringen</b>	8 Jahre (§ 31 HG )	Beamtenverhältnis auf Zeit oder befr. Beschäftigungsverhältnis		W 2 / W 3	A 16 – B 2

# Kanzlerbesoldung in Bayern

## **Art. 28 Bayerisches Besoldungsgesetz:**

“Die Ämter der Kanzler und Kanzlerinnen von Hochschulen werden den Besoldungsordnungen A und B zugeordnet und dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens in die in Satz 3 festgelegte für die jeweilige Messzahl sich ergebende Besoldungsgruppe eingestuft werden. Messzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester voll immatrikulierten Studenten und Studentinnen; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden. Die Höchsteinstufung stellt sich wie folgt dar:

- |                                |                        |
|--------------------------------|------------------------|
| - Messzahl bis 1.000           | Besoldungsgruppe A 15  |
| - Messzahl von 1.001 – 2.000   | Besoldungsgruppe A 16  |
| - Messzahl von 2.001 – 4.000   | Besoldungsgruppe B 2   |
| - Messzahl von 4.001 – 6.000   | Besoldungsgruppe B 3   |
| - Messzahl von 6.001 – 10.000  | Besoldungsgruppe B 4   |
| - Messzahl von mehr als 10.000 | Besoldungsgruppe B 5.“ |

# Verhandlungsgegenstand für Kanzler: Hochschuldienst „danach“

---

## § 20 Abs. 4 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen:

„Die Hochschule kann insbesondere diejenigen, die als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 stehen, nach Beendigung der Amtszeit in den Hochschuldienst übernehmen. Dies kann auch Gegenstand einer Zusage vor Amtsantritt sein.“

# Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit als Kanzler

---

## § 38 Abs. 7 Satz 1 Hochschulgesetz Niedersachsen:

„Beamtete Präsidentinnen und Präsidenten treten mit Ablauf der Amtszeit, mit Erreichen der Altersgrenze oder im Fall der Entlassung nach Abwahl ...in den Ruhestand, wenn sie

1. insgesamt eine mindestens zehnjährige Dienstzeit in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder
2. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt worden sind. ...“

→ **§ 39 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz Niedersachsen** besagt, dass § 38 Abs. 7 Satz 1 Hochschulgesetz Niedersachsen auch für **Vizepräsidenten** Anwendung findet.

# Der Professorenberuf in der Gesellschaft

---

## Allensbacher Berufsprestige-Skala 2011

(Ansehen des Berufes in der Gesellschaft)

Arzt	----- 82 %
Krankenschwester	----- 67 %
Lehrer	----- 42 %
Handwerker	----- 41 %
Ingenieur	----- 33 %
Hochschulprofessor	----- 33 %
Rechtsanwalt	----- 29 %
Pfarrer	----- 28 %
Unternehmer	----- 25 %
Polizist	----- 22 %
Politiker	- 6 %

# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Ulrike Preißler

- Justitiarin -

Deutscher Hochschulverband

Rheinallee 18-20

53173 Bonn

Tel.: 0228 / 9 02 66 55

Fax: 0228 / 9 02 66 85

E-Mail: [preissler@hochschulverband.de](mailto:preissler@hochschulverband.de)